

wirtschaft so wichtige Exportgeschäft derselben erhalten bleiben soll, die Steuerrückvergütung nicht zu entbehren sei, so konnte man nicht Anstand nehmen, die letztere, wie durch die Verordnung vom 4. September vorigen Jahres (S. 241 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) geschehen, vom 1. November vorigen Jahres an, wiederum einzuführen. Der Vergütungssatz blieb jedoch der frühere von  $6\frac{2}{5}$  Pf. für jede Kanne Spiritus von 50 Procent Alkohol nach Tralles, da durch angestellte Ermittlungen constatirt worden war, daß auf 50 Procent des in den besteingerichteten Brennereien (welche in der Regel allein für den Export arbeiten), erzeugten Spiritus eben nur der Steuerbetrag von  $6\frac{2}{5}$  Pf. fällt, ein höherer Vergütungssatz mithin die Natur einer, nicht in der Absicht liegenden Ausfuhrprämie angenommen haben würde.

In Ansehung

#### E. der Elbschifffahrtsverhältnisse

ist in dem verflossenen dreijährigen Zeitraume eine Aenderung nicht eingetreten und es ist hier nur der von den Ministerien der Finanzen und des Innern unter dem 8. Januar dieses Jahres erlassenen, S. 22 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes abgedruckten, auch durch vielfache locale Bekanntmachungen verbreiteten Verordnung zu gedenken, welche die Abstellung des mehrfach wahrgenommenen, unvorsichtigen Gebahrens der Schiffzieher an der Elbe und verschiedener, hierbei vorgekommener Ungehörigkeiten zum Zwecke hat.

Endlich ist in Ansehung

#### F. der Zollstrafgesetzgebung

noch zu erwähnen, daß das Gesetz wegen Bestrafung der Zollvergehen gegen die Zollgesetze anderer, durch Vertrag mit dem Königreiche Sachsen verbundener außerzollvereinsländischer Staaten, unter Berücksichtigung der diesfalls in der ständischen Schrift vom 27. December 1854 beantragten Abänderungen und Zusätze, unter dem 8. Januar 1855 erlassen, auch S. 4 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855 publicirt worden ist.

Die königliche Regierung hofft in Vorstehendem dargelegt zu haben, daß von ihr, soweit solches ausführbar gewesen, sowohl das Interesse des Zollvereins, als dasjenige Sachsens gefördert worden ist und sehen Se. Majestät hierauf der nachträglichen Erklärung, auch soweit verfassungsmäßig erforderlich der Zustimmung der getreuen Stände in Huld und Gnade entgegen.

Dresden, am 26. October 1857.

Referent Abg. Poppe: Der Bericht über dieses königliche Decret lautet:

Das obenbezeichnete Allerhöchste Decret vom 26. October vorigen Jahres schließt sich jenem vom 18. October 1854 an, und verbreitet sich über Alles, was in dem dreijährigen Zwischenraume auf dem Gebiete der Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten für Sachsen sich ereignet, und indem solches zur Kenntniß der Stände gebracht wird, erwartet die hohe Staatsregierung darüber die nachträgliche Erklärung, und soweit verfassungsmäßig erforderlich, die Zustimmung derselben.

Der zweiten Deputation der geehrten Kammer ist die Prüfung und die Berichterstattung über diese Regierungs-

vorlage zugewiesen worden, und dieselbe läßt nun in Nachstehendem die Ergebnisse der darüber stattgefundenen Beratungen folgen, die sie in gleicher Reihenfolge bewirkt hat, wie solche durch das Allerhöchste Decret an die Hand gegeben worden.

I.

#### Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverträge der Staaten des Zollvereins mit auswärtigen Regierungen.

Verträge dieser Art sind folgende abgeschlossen worden:

1.

Ein Abkommen zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins (jedoch ausschließlich des Königreichs Hannover) einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits, wegen Besteuerung der Handelsreisenden.

Mit dem Beginne des Jahres 1854 hatten die zollvereinsländischen Handelsreisenden in Belgien eine entschieden höhere Patentsteuer zu zahlen gehabt, als die Angehörigen derjenigen Staaten, zwischen denen und Belgien besondere günstigere Vereinbarungen stattfanden.

Dieser, auch für die sächsischen Handelsbeziehungen nachtheilige Umstand, ist durch ein Uebereinkommen zwischen den Zollvereinsregierungen und Belgien wesentlich dadurch beseitigt worden, daß der Vertrag vom 2. Januar 1855 den Grundsatz völliger Reciprocität feststellt. Früher fand allerdings eine gegenseitige Steuerbefreiung statt, doch ist dies durch den neuen Vertrag nicht zu erreichen gewesen, und wenn solches auch der Deputation nicht willkommen gewesen ist, so findet sie doch mindestens in der vereinbarten Reciprocität den Grundsatz durchgeführt, welcher bei allen solchen Steuerfragen überaus wichtig ist.

Die hierauf bezügliche Verordnung vom 24. Februar 1855 befindet sich

Gesetz- und Verordnung von 1855, S. 45.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den ersten Punkt des Allerhöchsten Decrets zu sprechen?

Abg. Eisenstuck: Ich muß hier der geehrten Deputation beipflichten, daß es ihr nicht hat willkommen sein können, die gänzliche Freiheit von einer Besteuerung der Handelsreisenden nicht zu erlangen. Es ist das Etwas, worauf die Bestrebungen der hohen Staatsregierung stets gerichtet sein möchten.

(Königlicher Commissar Dr. Hübel tritt ein.)

Denn die Besteuerung gilt doch dem Zwecke. Der Zweck aber ist der Umsatz. Der Zweck wird besteuert und wenn nun das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes auch besteuert wird, so ist das jedenfalls eine doppelte Besteuerung, indem Zweck und Mittel, beide zusammen, besteuert werden. Ich kann also dem Bedauern der Deputation nur beipflichten und muß den Wunsch aussprechen, daß die Bemühung der hohen Staatsregierung fortwährend dahin gerichtet sein möge, daß eine solche Anomalie nicht ferner statfinde, und daß dadurch dem Widerspruche der darin mit dem Worte „Zollverein“ liegt, ferner entgegengesteuert werde.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand hierüber zu sprechen?